

Anlage 3

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasser-
wirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und
Leistungsplan**

Gruppe	I. Kategorie	
	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pro- duktions- und Leistungspläne	
1	2	
1	4 V ₀	
2	3,5 V ₀	
3	3 V ₀	

Die Zahlen geben den Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist. Prozentsatz des monatlichen Übererfüllung der Pläne im

**Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung zur Änderung der Erhebung
der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft.
(Umsatzsteuer bei Exportlieferungen
und Lieferungen im innerdeutschen Handel)**

Vom 1. Dezember 1953

Bei der Steigerung des Lebensstandards unserer Bevölkerung kommt der Entwicklung unseres Außenhandels und des innerdeutschen Handels eine große Bedeutung zu. Um den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) einen wirtschaftlichen Anreiz am Export und an Lieferungen im innerdeutschen Handel zu geben, wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Lieferungen an die Außenhandelsorgane in der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Export oder zur Lieferung im innerdeutschen Handel bestimmt sind, und alle direkten Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Umsatzsteuerfreiheit kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Lieferungen innerhalb der vertraglich festgelegten Liefertermine qualitäts- und sortimentsgerecht erfolgen.

(2) Erfolgen Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel in Teillieferungen zu vertraglich festgelegten Zwischenterminen, so kann die Umsatzsteuerfreiheit nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Auslieferung zu diesen Terminen erfolgt ist.

• 1. Durchfb. (GBl. S. 457).

(3) Sind bei Teillieferungen vertraglich keine Zwischentermine vereinbart worden, so besteht der Anspruch auf Umsatzsteuerfreiheit nur dann, wenn der Endtermin für die Auslieferung des Auftrages eingehalten wird.

§ 3

Durch die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit wird von den Betrieben erklärt, daß

- a) die Liefertermine eingehalten worden sind und
- b) die Lieferung qualitäts- und sortimentsgerecht erfolgte und von den Abnehmerstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Räte der Bezirke oder Kreise und Fachministerien oder Staatssekretariate) keine Mängel festgestellt wurden.

§ 4

(1) Die vereinbarten (vereinbarten) Entgelte für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel bzw. Lieferungen an die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Export oder zur Lieferung im innerdeutschen Handel bestimmt sind, sind in der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerabrechnung Teil I CI als umsatzsteuerfrei abzusetzen.

(2) Die Betriebe der VEW sind verpflichtet, zum Zwecke der Nachprüfung durch die Organe der Abgabenverwaltung Aufstellungen über die Zusammensetzung des als steuerfrei abgesetzten Betrages bereitzuhalten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Aufstellungen müssen enthalten:

1. Abnehmer,
2. Rechnungsnummer,
3. Nummer des Vertrages,
4. Liefertermin laut Vertrag,
5. Tag der Lieferung,
6. Belegnummer der Versandpapiere.

§ 5

(1) Soweit sich die Einsparungen aus Umsatzsteuer, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben, im überplanmäßigen Ergebnis niederschlagen, sind sie für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) mit heranzuziehen.

(2) Die Preisbildung wird durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt, d. h., sie erfolgt so, als ob Umsatzsteuerpflicht bestände.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers